



Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie des Asylgesetzes (AsylG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Die Stadt Leipzig, der Oberbürgermeister als untere Ausländerbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Zu den bis zum 31.07.2020 ablaufenden befristeten Aufenthaltstiteln (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karten EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Leipzig wird die Fortgeltungsfiktion von Amts wegen angeordnet. Ausgenommen sind Aufenthaltstitel, die mit einer Wohnsitzauflage versehen sind, welche nicht zur Wohnsitznahme in der Stadt Leipzig berechtigen.
2. Die bis zum 30.07.2020 ablaufenden Duldungen von Ausländern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Leipzig werden von Amts wegen bis zum 31.07.2020 verlängert. Ausgenommen davon sind die Duldungen der Ausländer, deren gesetzliche Wohnsitzauflage nicht zur Wohnsitznahme in der Stadt Leipzig berechtigen.
3. Fiktionsbescheinigungen sowie Bescheinigungen über die Aufenthaltsgestattung von Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb der Stadt Leipzig werden von Amts wegen bis zum 31.07.2020 verlängert. Ausgenommen sind Ausländer mit einer Wohnsitzauflage, die nicht zum Wohnsitz in der Stadt Leipzig berechtigen, sowie die Bescheinigungen über die Aufenthaltsgestattung von Asylbewerbern, die zur Wohnsitznahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung verpflichtet sind.
4. Die in der Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig (öffentliche Bekanntgabe in der Leipziger Volkszeitung am 23.03.2020), welche mit Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig (öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Leipzig am 11.04.2020) bis zum 23.05.2020 verlängert wurde, sowie die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Fortgeltungsfiktionen erlöschen mit Ablauf des 31.10.2020, sofern bis zu diesem Datum kein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung des entsprechenden Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde gestellt wurde.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.05.2020 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung, einschließlich der zugehörigen Begründung, kann nach vorheriger Terminvereinbarung über die Mailadresse sekretariat-auslaenderbehoerde-leipzig@leipzig.de im Technischen Rathaus, Haus B, Prager Straße 136, 04317 Leipzig, Zimmer B.1.055, eingesehen werden.

Hinweis:

Durch das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat wurde mit der Schengen-Visa-COVID-19-Pandemie-Verordnung vom 08.04.2020 (veröffentlicht am 09.04.2020 BAnz AT 09.04.2020 V1, In-Kraft-Treten am 10.04.2020) folgende Regelung getroffen:

§ 2 Befreiung von Inhabern von Schengen-Visa

(1) Ausländer, die sich am 17. März 2020 mit einem gültigen Schengen-Visum im Bundesgebiet aufgehalten haben oder die nach dem 17. März 2020 und vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit einem gültigen Schengen-Visum in das Bundesgebiet eingereist sind und die sich jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Bundesgebiet aufhalten,

sind ab dem Zeitpunkt des Ablaufes ihres Schengen-Visums bis zum 30. Juni 2020 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

(2) Ausländern, die nach Absatz 1 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, zu der ihr Schengen-Visum berechtigt hat, bis zum 30. Juni 2020 erlaubt. Davon umfasst sind auch Beschäftigungen, die nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes gelten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4 – 6 (Besucheranschrift Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Prager Straße 118 - 136, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in qualifizierter elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 VwVfG in Verbindung mit dem VDG unter der Mail-Adresse ordnungsamt@leipzig.de oder mittels absenderbestätigter De-Mail unter info@leipzig.de-mail.de eingelegt werden.

in Vertretung

Rosenthal
Bürgermeister